

Polizeiverordnung der Gemeinde Zeithain

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), hat der Gemeinderat Zeithain in seiner Sitzung am 17.10.2016 mit Beschluss GR-062/2016 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot
- § 7 Abstellen von Fahrzeugen

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 10 Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätzen
- § 12 Benutzung der Wertstoff-Container und sonstiger Abfallbehälter
- § 13 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

- § 14 Öffentliche Belästigungen und Störungen
- § 15 Abbrennen von offenen Feuern
- § 16 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen
- § 17 Böller- und Salutschießen

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Zeithain mit ihren Ortsteilen Cottewitz, Gohlis, Jacobsthal, Kreinitz, Lorenzkirch, Moritz, Neudorf, Promnitz, Röderau-Bobersen, Zeithain und Zschepa.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege.
- (2) Öffentliche Grün-, Garten- und Erholungsanlagen im Sinne der Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie Verkehrsgrünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne der Polizeiverordnung sind auch in öffentlichen Bereichen befindliche Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Denkmale sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In der geschlossenen Ortschaft, auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Einrichtungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Bei größeren Menschenansammlungen wird zur Leinenpflicht zusätzlich die Maulkorbpflicht festgelegt.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen, öffentlichen Einrichtungen sowie Grün-, Garten- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in Grün-, Garten- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Satz 1 bis 3 gilt nicht für Blindenhunde während der Ausübung Ihrer Funktion.

§ 6

Tierfütterungsverbot

Wildtauben und verwilderte Haustauben, Nutrias, Waschbären sowie herrenlose Katzen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht gefüttert werden.

§ 7

Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge und Anhänger dürfen in öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen nicht gefahren oder abgestellt werden. Dies gilt sowohl für zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge und zum Verkehr nicht zugelassene Fahrzeuge.
- (2) Reparaturarbeiten an Fahrzeugen aller Art sind in öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen nicht gestattet.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe wird von 22.00 bis 06.00 Uhr festgelegt.
In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (1) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 9

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 10

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 11

Benutzung von Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätzen

- (1) Öffentlich zugängige Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätze dürfen nur bis 22.00 Uhr benutzt werden. Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln sind auf Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätzen untersagt.
- (2) Auf öffentlich zugängigen Spiel-, Sport-, Skater- oder Bolzplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, ist an Sonntagen und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 12

Benutzung der Wertstoff-Container und sonstiger Abfallbehälter

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, Grünschnitt oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen (z. B. Beutel mit Hausmüll) in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (wie z. B. öffentliche Papierkörbe) zu entsorgen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Bei der Sammlung sperriger Restabfälle (Sperrmüllsammlungen) sind die dafür vorgesehenen Gegenstände frühestens am Vorabend vor den Grundstücken oder auf den dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen bereitzustellen. Gegenstände, welche nicht vom Entsorger mitgenommen wurden, sind durch den Verursacher nach Abschluss der Sperrmüllsammlung zu beseitigen.

§ 13

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung außerhalb geschlossener Räume durchführen will, hat die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt oder mit weiteren Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bekannt sind, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen oder unzumutbare Störungen anderer Einwohner zu erwarten sind.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

§ 14

Öffentliche Belästigungen und verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstiger berauschender Mittel,
3. das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfall außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. die Notdurft zu verrichten,
6. die Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, auszugraben und zu beschädigen.

§ 15

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keine Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 16

Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 gemäß § 6 Abs. 6 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines verwendet werden.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall entgegen Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen zu besonderen Anlässen zulassen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 2 zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich bei der Ortpolizeibehörde zu stellen. Die Genehmigung kann mit weiteren Auflagen verbunden oder untersagt werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

§ 17

Böller- und Salutschießen

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller (Geschütz kleineren Kalibers zum Salut-, Signal- und Festschießen) schießen will, bedarf, ungeachtet der sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung, der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern oder Salutschießen ist spätestens zwei Wochen, in der Nähe von Eisenbahnanlagen spätestens 4 Wochen, vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist mit weiteren Auflagen zu verbinden oder zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Schießen des Böllers bzw. Abgeben von Salutschüssen nicht ermöglichen.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen vornimmt oder Werbeträger aufstellt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund in der geschlossenen Ortschaft, in ausgewiesenen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen sowie Fußgängerzonen oder bei größeren Menschenansammlungen angeleint ist,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlichen Liegewiesen und Spielplätzen fernhält,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
 9. entgegen § 6 im Gemeindegebiet Wildtauben und verwilderte Haustauben, Nutria, Waschbären sowie herrenlose Katzen füttert,
 10. entgegen § 7 Fahrzeuge und Anhänger in Grün-, Garten- und Erholungsanlagen fährt oder abstellt oder repariert,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 14. entgegen § 11 Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze benutzt,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 16. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 17. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 18. entgegen § 13 Abs. 2 eine öffentliche Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder gegen Auflagen verstößt,
 19. entgegen § 14 Abs. 1 bis 6 öffentliche Belästigungen oder Störungen herbeiführt,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 21. entgegen § 16 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände ohne Erlaubnis verwendet oder gegen Auflagen verstößt,
 22. entgegen § 17 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde böllert,
 23. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

24. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beträgt die Geldbuße mindestens 5,00 EUR und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000,00 EUR.

§ 21

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen,
- der Sächsischen Bauordnung,
- der Straßenverkehrs-Ordnung,
- dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen,
- der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden,
- dem Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen,
- dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz,
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen,
- dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen,
- dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz,
- der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
- dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe,
- dem Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Zeithain tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Zeithain, 23.11.2016

Ortspolizeibehörde

R. Hänsel
Bürgermeister

öffentliche Bekanntmachung:

Amtsblatt „Gohrisch-Heide“ vom 23.11.2016, Nr. 23, Jahrgang 25